

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der JP Kummer Semiconductor Technology GmbH („JPKST“)**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1.1 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit welchen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

### **§ 2 Geltungsbereich**

2.1 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der JPKST. Abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind. Auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nur dann, wenn diese durch uns vor Abschluss des Geschäftes schriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Vorsorglich wird bereits jetzt der Geltung anderer als den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für die Übersendung anderslautender Regelungen durch Bestätigungsschreiben im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

2.3 Alle mündlichen Vereinbarungen und Erklärungen, die zwischen der JPKST und dem Besteller vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sind ohne schriftliche Bestätigung der JPKST ungültig.

### **§ 3 Angebot, Zustandekommen des Vertrages**

3.1 Sämtliche Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch die JPKST innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in Textform bestätigt oder wenn die Ware zugesandt worden ist. Technische Änderungen der Produkte durch den Hersteller bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.

3.2 Der Besteller ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der bestellten Gegenstände allein und selbst verantwortlich.

3.3 Angaben über Eigenschaften der Produkte werden in einer beidseitig verabschiedeten Spezifikation definiert und zugesichert, sofern es sich um ein Investitionsgut handelt. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsmaterialien, deren Eigenschaften in einem technischen Datenblatt oder Produktspezifikation festgeschrieben sind.

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1 Alle Preise sind in Euro oder US-Dollar und verstehen sich netto ab Sitz unseres Unternehmens. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transport und Transportversicherung sowie gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Skonto oder sonstiger Preisnachlass wird nicht gewährt, es sei denn Anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.2 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und Skonto fällig. Falls kein höherer Verzugschaden nachweisbar ist, verlangt die JPKST im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Bei Geschäften mit Verbrauchern betragen die Verzugszinsen 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4.3 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird der JPKST eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, so ist die JPKST berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

4.4 Die JPKST ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen und behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

5.1 Bei Kaufverträgen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der JPKST. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit vollständiger Bezahlung. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, über die Ware zu verfügen, also diese zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder sonst Dritten zugänglich zu machen. Bei einer Pfändung der Kaufsache von dritter Stelle hat der Käufer die JPKST sofort zu verständigen und ihr alle Kosten einer etwaigen Intervention zu ersetzen.

5.2 Die Ware steht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Der Käufer tritt hiermit alle Forderungen ab, die er aus einer Weiterveräußerung der Waren gegen Dritte vor vollständiger Kaufpreiszahlung erhält. Der Käufer bleibt berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit der JPKST nachkommt. Solange wird diese von ihrem parallel bestehenden Einzugsrecht keinen Gebrauch machen.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist die JPKST berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers zu verrechnen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der JPKST bleibt es unbenommen, zudem durch ausdrückliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 6 Lieferbedingungen, Gefahrübergang**

6.1 Sämtliche Sendungen werden auf Gefahr des Empfängers verschickt, wobei die Verpackung einwandfrei sein muss. Falls keine Versandart vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist, bleibt es der JPKST vorbehalten, die jeweilige Versandart zu wählen. Verpackung, Versand und Fracht werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn diese gesondert ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Die Mitteilung voraussichtlicher Liefertermine ist keine verbindliche Zusage von Lieferfristen. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so ist die JPKST nur dann verpflichtet, diese einzuhalten,

wenn der Besteller seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Bei Verträgen mit Anzahlung beginnt die Lieferfrist erst mit dem Eingang der Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist besteht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der JPKST. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf die JPKST verlassen hat oder diese Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt hat.

6.3 Befindet sich die JPKST im Lieferverzug, kann der Kunde eine angemessene Frist, die mit einer Ablehnungsandrohung versehen sein muss, setzen, mit der Bestimmung, dass er die Annahme der Leistungen nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Ein Anspruch auf Erfüllung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

6.4 Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auch beim Versendungskauf mit der Übergabe der bestellten Waren an die den Transport durchführende Person auf den Kunden über. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn eigene Transportmittel verwendet werden. Die JPKST ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Die JPKST ist zu Teillieferungen berechtigt.

## **§ 7 Gewährleistung**

7.1 Die Gewährleistung für Sachmängel bei Kauf beträgt für Unternehmer sechs Monate. Ist der Besteller Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Ware ein Jahr, für Neuware zwei Jahre. Unberührt bleibt die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (soweit ein solches existiert).

7.2 Die unter 7.1 genannten Fristen gelten nicht für Waren, die einer beschränkten Haltbarkeit unterliegen. Bei solchen definiert sich die Gewährleistungsfrist über das Mindesthaltbarkeitsdatum. In diesen Fällen endet die Gewährleistung für Sachmängel nach Ablauf der halben Zeitspanne zwischen Produktionsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum.

7.3 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Besteller diesen der JPKST unverzüglich (innerhalb von fünf Tagen) anzuzeigen. Die Anzeige muss den erkannten Mangel möglichst genau beschreiben. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware bezüglich erkennbarer Mängel als genehmigt, es sei denn die JPKST hätte die Mängel bewusst verschwiegen. Die Anzeige ist auch notwendig, wenn irrtümlich andere als die vereinbarte Ware oder eine Mindermenge durch die JPKST geliefert wird.

7.4 Bestreitet die JPKST die Mangelhaftigkeit der Ware, obliegt dem Besteller die Beweislast für das Vorhandensein eines Mangels bereits bei Gefahrübergang.

7.5 Liegt ein von der JPKST zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, ist die JPKST nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Wahl erfolgt nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen.

7.6 Ist die JPKST zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die die JPKST zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller nach

seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

7.7 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers, falls die Waren an einen Verbraucher weiterveräußert werden, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Derartige Rückgriffsansprüche bestehen jedoch nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung (§ 7 und 8 dieser AGB).

7.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als vom Händler beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an den Kaufsachen vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwendet wird. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler oder Nachlässigkeit durch den Käufer oder sein Personal, Fehler an den vom Käufer bereit zu stellenden Installationen oder sonst auf ein schuldhaftes Verhalten des Käufers, seines Personals oder Dritte zurückzuführen sind.

## **§ 8 Haftung**

8.1 Die Haftung der JPKST auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze dieses Paragraphen beschränkt.

8.2 Die JPKST haftet gegenüber Unternehmern nur im Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die Vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.

8.3 Soweit die JPKST gemäß 8.2 dem Grunde nach aus Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die JPKST bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die die JPKST bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes nach Art der Ware vorhersehbar und typischerweise zu erwarten sind.

8.4 Haftet die JPKST für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der JPKST.

8.6 Soweit die JPKST technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von der JPKST geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.7 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Haftung der JPKST wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Rückgabe, Fehlbestellungen**

9.1 Der Besteller kann die von ihm bestellten Produkte innerhalb von 14 Tagen ab Versanddatum auf eigene Kosten an die JPKST zurücksenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Rückgabe in der Originalverpackung sind, sowie nicht geöffnet oder beschädigt sind. Ab dem 15. Tag bis zum 30. Tag ist die Rücknahme gegen eine Gebühr von 20 % des Kaufpreises oder Ersatzbestellung möglich. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Einholung einer Reklamationsnummer und die Absendung der Ware (nach Kundenspezifikation gefertigte Produkte oder nach Kundenwunsch konfektionierte Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen).

9.2 Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag noch vor der Warenversendung zurück, kann die JPKST unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9.3 Der Besteller ist nur befugt, gelieferte Ware an die JPKST zurückzusenden, wenn er diese in den Originalverpackungen an die JPKST zurücksendet und die JPKST der Rücksendung vorher durch Vergabe einer Reklamationsnummer zustimmt. Liegt ein Verschulden des Bestellers vor (Falschbestellung, Doppelbestellung, Verpackungseinheit nicht beachtet, etc.), ist die JPKST berechtigt, dem Besteller die vertragsbedingten Kosten in Rechnung zu stellen.

9.4 Werden die Waren ohne vorherige Rückfrage an die JPKST zurückgeschickt, entbindet dies den Besteller nicht von der Zahlungsverpflichtung.

## **§ 10 Aufrechnung**

Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 11 Exportkontrolle**

In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von der JPKST erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten selbst einzuholen.

## **§ 12 Rechtsgültigkeit**

Sollten Teile des Kaufvertrages oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam werden, gelten die rechtlichen Bestimmungen weiter. Die Vertragspartner werden dann den Kaufvertrag und die Geschäftsbedingungen so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte wirtschaftliche Erfolg soweit wie möglich erreicht wird.

### **§ 13 Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand**

13.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der JPKST.

13.2 Gerichtsstand ist für Unternehmer Augsburg. Für Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland haben, ist neben dem allgemeinen Gerichtsstand Augsburg zuständig. Die JPKST ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

### **§ 14 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) oder internationales Recht finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Kunde aus dem Ausland bestellt oder in das Ausland geliefert wird.